



**Generalstaatsanwaltschaft Celle
Der Generalstaatsanwalt**

Generalstaatsanwaltschaft Celle · Postfach 12 617 · 29202 Celle

Herrn
Theodor W. Stahmeyer
Heidkampsee 43
30659 Hannover

Bearbeitet von StA Christoph

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 Zs 2255/11

Durchwahl (05141) 206-
700

Celle
19.10.2012

**Ihre Strafanzeige
gegen die Rechtsanwälte Dr. Wittkopp und Schröder sowie Rudolf Gregorica
Tatvorwurf: Betrug
- 5104 Js 18807/11 StA Lüneburg -**

Sehr geehrter Herr Stahmeyer,

auf Ihre Beschwerde vom 08.11.2011, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 26.10.2011 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Es ergeben sich aus Ihrem Vortrag keine Anhaltspunkte für vorsätzlich falsche Tatsachenbehauptungen der Beschuldigten in den Verfahren 6 O 55/11 des Landgerichts Hannover bzw. 13 W 31/11 des Oberlandesgerichts Celle. Solche wären jedoch Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Betruges; bloße Meinungsäußerungen und Rechtsauffassungen können den Tatbestand nicht erfüllen.

Hausanschrift
Schulhofplatz 2
29221 Celle

Telefon
(05141) 206-0
Telefax
(05141) 206-540

E-Mail
gestor-praktstelle@justiz.niedersachsen.de
Internet
www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nürd/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 024 667
IBAN: DE07 2505 0000 0106 0245 57
SWIFT-BIC: NDLA DE 2H

Zutreffend weist die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Bescheid darauf hin, dass die Ankündigung, Kunden und Lieferanten (jeweils in Mehrzahl) zu kontaktieren, durchaus geeignet erscheint, bei der Firma Lanex die mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vorgetragene Sorge vor der irreparablen Beschädigung ihrer Geschäftskontakte zu verursachen. Zudem enthält die Mitteilung dieser Befürchtung keine falsche Tatsachenbehauptung, da es sich nur um eine Prognose handelt.

Wie sich aus den in Ihrer Beschwerdebegründung zitierten Vertragsklauseln 11 und 12 ein Anspruch auf Einholung der Informationen bei Lieferanten und Kunden herleiten lassen soll, ist nicht nachvollziehbar. Selbst wenn dem so wäre, würde es sich jedoch nur um eine offenbar von den Vertragsparteien unterschiedlich vertretene Rechtsauffassung handeln, ein Betrug kommt auch insoweit nicht in Betracht.

Auch der Beschwerdeschriftsatz vom 08.03.2011 enthält keine falsche Tatsachenbehauptung. In dem Schriftsatz heißt es tatsächlich: „Das Landgericht ist der Auffassung, die Antragstellerin habe ihren Rechnungslegungsanspruch ‚bis heute nicht erfüllt‘. Das ist unrichtig, da inzwischen die Auskunft nach Auffassung der Antragstellerin vollständig erteilt wurde; hierauf kommt es rechtlich indessen nicht an.“. Es wird sich also nicht gegen eine „Feststellung“ des Landgerichts, sondern gegen eine „Auffassung“ gewandt und insoweit lediglich eine gegenteilige „Auffassung“ kundgetan. Eine Tatsachenbehauptung ist das nicht.

Zudem fehlt es an einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung.

Sie behaupten, die Mitteilung im Beschwerdeschriftsatz sei ursächlich dafür gewesen, dass das OLG einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hätte. Dies erscheint fernliegend, da der Beschuldigte Rechtsanwalt Dr. Wittkopp selbst in dem Schriftsatz angegeben hat, es käme auf die mitgeteilte Auffassung der Antragstellerin nicht an. Zudem ist die Mitteilung dieser „Auffassung“ offensichtlich unsubstantiiert, so dass sie erkennbar nicht geeignet war, einen für eine Entscheidung des Oberlandesgerichts ursächlichen Irrtum zu erregen. Schließlich liegt in der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung keine unmittelbar schädigende Vermögensverfügung, da damit keine Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschuldigten getroffen worden ist.

Ich weise deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück.


Soweit Sie mit der Beschwerde Strafanzeige gegen Oberstaatsanwalt Kaup erstattet haben, ist dieser keine Folge zu leisten, §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Strafvereitelung im Amt – die Einstellung des Verfahrens war zutreffend – und insbesondere auch kein Anhaltspunkt für eine falsche Verdächtigung. Der Dezentern hat Ihnen im angefochtenen Bescheid nichts unterstellt.

Sollte die gerichtliche Entscheidung oder Prozesskostenhilfe nach der anliegenden Rechtsmittelbelehrung beantragt werden, bitte ich, zur Fristberechnung den Tag des Eingangs dieses Bescheides bei Ihnen mitzutellen.

Die anliegende Rechtsmittelbelehrung gilt nicht, soweit Sie OStA Kaup Strafvereitelung zur Last legen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kolkmeier
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt


Justizangestellte